OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605479/5/Py/PP

Datum:
Linz, 7. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Mag. Mag. jur. R H, vertreten durch H Rechtsanwälte OG, X, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5. September 2022, GZ: VStV/922301169043/2022, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Kraftfahrgesetz (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. September 2022, GZ: VStV/922301169043/2022, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 36 lit. e und § 57a Abs. 5 KFG gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 16 Stunden verhängt. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde die er zusammengefasst damit begründet, dass der Umstand, dass die Begutachtungsplakette bereits im Mai 2021 abgelaufen war, nicht bestritten werde. Der Bf habe vor deren Ablauf ein Service in einer Fachwerkstätte durchführen lassen. Es sei vereinbart gewesen, dass auch eine § 57a Abs. 4 KFG Überprüfung durchgeführt wird. Der Bf habe das Fahrzeug abgeholt, die Begutachtungsplakette leider nicht kontrolliert und erst aufgrund der gegenständlichen Anzeige festgestellt, dass tatsächlich kein neues „Pickerl“ aufgeklebt war. Unverzüglich nach Erhalt der Anzeige habe der Bf die Überprüfung durchführen lassen, weshalb beantragt werde, die Strafe herabzusetzen und lediglich eine Ermahnung auszusprechen.

3. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Den in der Beschwerde gestellten Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zog der Bf mit Eingabe vom 18. Oktober 2023 zurück.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

In 4030 Linz, F-weg gegenüber Objekt Nr. x, wurde am 21. Juni 2022, 09:38 Uhr, festgestellt, dass am Pkw mit dem Kennzeichen x (A), dessen Zulassungsbesitzer der Bf ist, eine Begutachtungsplakette mit der Lochung 05/21 angebracht war. Die Gültigkeit dieser Begutachtungsplakette war daher zum Tatzeitpunkt bereits abgelaufen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und wird vom Bf nicht bestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 62/2022, lauten:

„§ 36
Allgemeines

Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn
[...]
e) bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

§ 103
Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

(1) Der Zulassungsbesitzer
1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;
[...]“

5.2. Die Beschwerde richtet sich lediglich gegen die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe. Daher ist hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch) Rechtskraft eingetreten (VwGH 30.09.2014, Ra 2014/11/0052). Aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruches ist die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung erwiesen und daher im Beschwerdeverfahren nur zu prüfen, ob die Strafe von der belangten Behörde nach den Kriterien des § 19 VStG rechtmäßig bemessen wurde und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe bzw. Erteilung einer Ermahnung – wie beantragt – in Betracht kommt.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Zur Strafbemessung ist daher festzuhalten, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit durch den VwGH erforderlich ist (VwGH 17.12.2008, 2005/12/0102).

Die belangte Behörde ist bei der Strafbemessung von einem geschätzten Einkommen von 2.500 Euro monatlich, keinem relevanten Vermögen sowie keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten ausgegangen. Diesen Feststellungen ist der Bf nicht entgegengetreten. Als erschwerend wurde das Vorliegen verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen gewertet. Mildernde Umstände sind auch im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen.

Schutzzweck der gegenständlich übertretenen Norm ist die Gewährleistung der Teilnahme von verkehrs- und betriebssicheren Fahrzeugen am öffentlichen Verkehr. Die Begutachtung dient auch dem Schutz der Allgemeinheit. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist daher konkret sehr hoch. Bei einem Überschreiten des Ablaufs der Gültigkeit der Begutachtungsplakette um – wie gegenständlich – über ein Jahr liegt ein gesteigertes Maß an Leichtfertigkeit

bei der Wahrnehmung der in § 36 lit. e KFG festgelegten Verpflichtung vor (vgl. VwGH 16.12.1981, 81/03/0208). Dem steht auch das Beschwerdevorbringen des Bf, er sei davon ausgegangen, dass bei einem vor Ablauf der Begutachtungsplakette in einer Fachwerkstätte durchgeführten Service wie vereinbart eine § 57a Abs. 4 KFG Überprüfung durchgeführt wurde nicht entgegen, wäre es dem Bf als Zulassungsbesitzer doch leicht möglich und zumutbar gewesen, eine die Überprüfung der Begutachtungsplakette durchzuführen.

Hinsichtlich der vorgeworfenen Übertretung wurde von der belangten Behörde eine Strafe im Ausmaß von 0,8 % der möglichen Höchststrafe verhängt, weshalb die Strafe als besonders milde anzusehen ist. Ein Überwiegen von Milderungsgründen ist nicht ersichtlich, weshalb eine Anwendbarkeit des § 20 VStG ausscheidet.

Die vom Bf beantragte Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Ermahnung) kommt vorliegend schon angesichts der hohen Bedeutung des geschützten Rechtsguts nicht in Betracht. Im Übrigen hat der Bf das im Gesetz typisierte Verhalten gesetzt. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175), wovon im vorliegenden Fall ebenfalls nicht auszugehen war.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis ist gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG ein Beitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der von der belangten Behörde festgesetzten und bestätigten Strafhöhe zu leisten.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny